

Sachverhalt

Hitze und Bäderschließungen wegen Corona führen im Sommer 2020 zu chaotischen Zuständen an den Badeseen. An einem heißen Tag ist die Zufahrt zum Ufer eines solchen durch verkehrswidrig Parkende so zugesperrt, dass ein wegen eines Badeunfalls herbeigerufener Rettungswagen im Ergebnis keine Chance hat. Wegen der Dringlichkeit des Notrufs versucht der Fahrer (N) zunächst noch durchzukommen, wobei einige Außenspiegel sehenden Auges zu Bruch gehen, dann aber muss er endgültig stoppen. Die Sanitäter haben keine andere Möglichkeit, als die letzten 300m zu Fuß zurückzulegen. Hierdurch können die dringend erforderlichen medizinischen Maßnahmen erst verspätet vorgenommen werden. Die betroffene O muss deswegen viele Monate in die Reha, gesundet aber zum Glück vollständig.

Die beiden festzustellenden Falschparkerinnen F und G lassen sich zutreffend dahingehend ein, der Krankenwagen hätte auch dann nicht zum Ufer vorfahren können, wenn F und G nicht falsch geparkt hätten, schließlich gab es noch weitere Falschparker. Sie geben zu, von derartigen Behinderungen mit weitreichenden Folgen bereits in den Medien gelesen zu haben. Sie haben aber ernsthaft darauf vertraut, es werde schon zu keinem Badeunfall kommen.

Im weiteren Verlauf des Tages lädt B die C auf eine Bootstour mit ihrem kleinen Segelschiff ein. C möchte die B überraschen und verstaut anstelle der von ihr für überflüssig erachteten Rettungswesten in einem unbemerkten Moment ein paar Sixpacks im Boot. B überprüft vor dem Ablegen nicht noch einmal, ob Rettungswesten vorhanden sind. Schon kurze Zeit nach dem Ablegen zieht ein heftiges Gewitter auf, bei dem an Bier nicht zu denken ist. Bootsführerin B fällt siedend heiß ein, dass beide noch nicht die Rettungswesten angelegt haben. Als sie nach ihnen greifen will, gesteht ihr C, dass sie durch ihr Verschulden nicht an Bord sind, bevor auch schon das Boot kentert. C, die nur eine schlechte Schwimmerin ist, gerät in Panik und schlägt wild um sich. B ist wegen der fehlenden Rettungswesten erbost und zudem nicht bereit, ihre eigenen Rettungschancen zu gefährden. Sie schwimmt daher ans Ufer, während C in den Fluten zu Tode kommt. Genau das hatte B befürchtet, aber in Kauf genommen, obwohl es B objektiv möglich gewesen wäre, sich und C zu retten.

An einem weiteren Ufer befindet sich trotz des mittlerweile abgeklungenen Unwetters nur noch E. Er ist gerade dabei, seine Sachen zusammenzupacken, als er eine bewusstlos im Wasser treibende Person (W) entdeckt. E weiß, dass es umgehend einer Reanimation inklusive einer Mund-zu-Mund-Beatmung bedarf, vor der er allerdings wegen der derzeit hohen Corona-Inzidenzwerte zurückschreckt. Überfordert verschwindet er und lässt die hilfsbedürftige Person zurück. E befürchtet dabei, dass W versterben könnte.

Sie wird eine Stunde später von einer Badeaufsicht (BA) entdeckt, die durch eine freiwillige Initiative während der Coronazeit geschaffen worden ist. BA hatte entgegen der Vereinbarung ihren Platz für eine Pause verlassen, dies aber auf einem Schild vermerkt. Damit sah sie sich nicht mehr in der Verantwortung, sollte es zu Notfällen kommen, mit denen sie durchaus rechnete. W trägt trotz des zeitverzögerten Eintreffens der BA keine gesundheitlichen Schäden davon, weil Herz und Atmung wie durch ein Wunder wieder von sich aus in Gang gekommen waren.

Fallaufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit der namentlich genannten Beteiligten nach dem StGB. §§ 142, 211, 221, 240, 315b sind nicht zu untersuchen. Behandeln Sie alle aufgeworfenen Fragen, ggf. auch im Rahmen eines Hilfsgutachtens. Etwa erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Gehen Sie davon aus, dass für E aufgrund von Netzproblemen erst dann wieder die Möglichkeit bestand, Hilfe herbeizurufen, als BA schon vor Ort war.

Gehen Sie ferner davon aus, dass tatsächlich eine Mund-zu-Mund-Beatmung für W medizinisch geboten war.